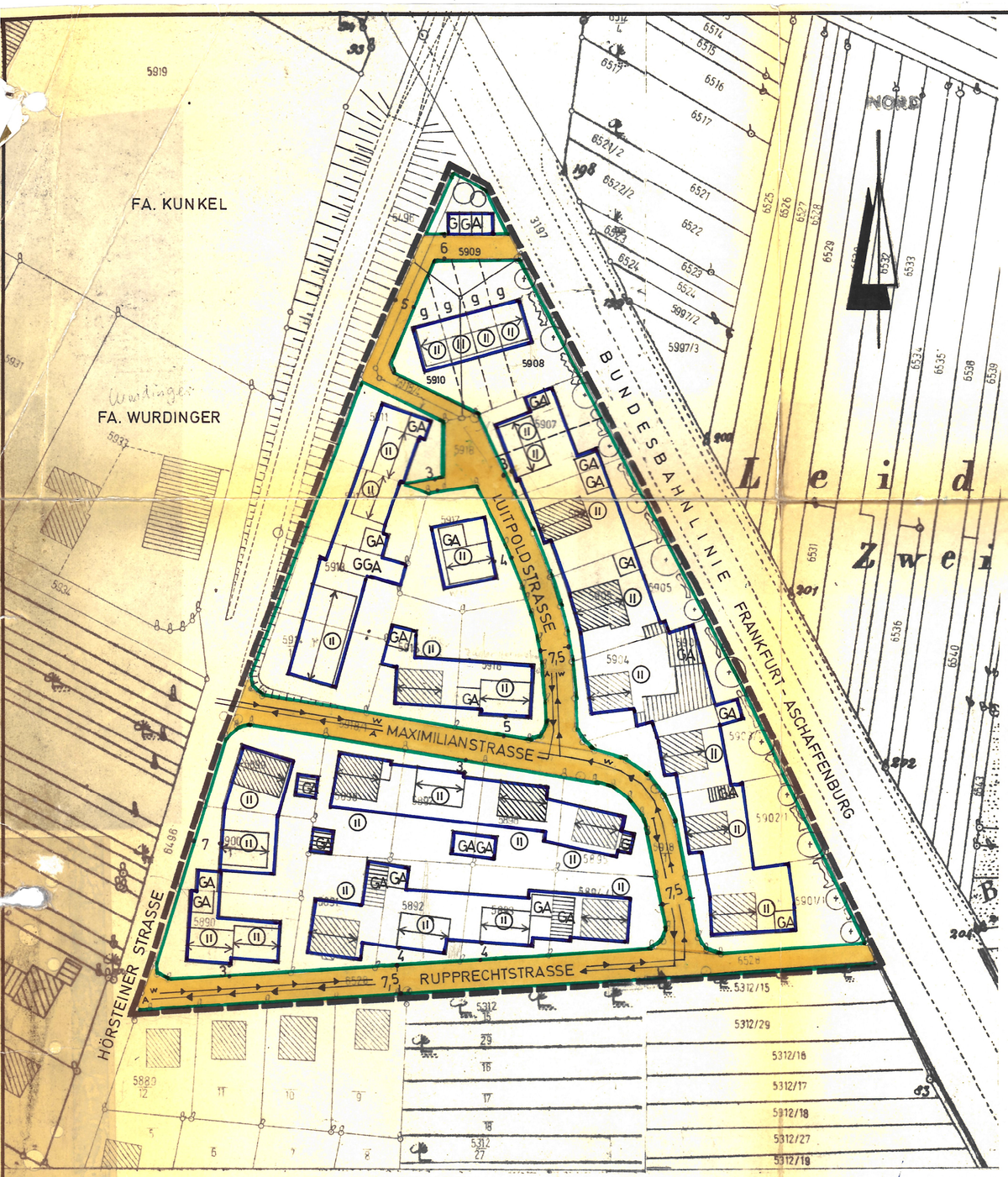

P L A N Z E I C H E N E R K L Ä R U N G :

A) für die F e s t s e t z u n g e n:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches In diesem Verfahren festzusetzende Baulinien u. -grenzen
- Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Baugrenze
- Straßenverkehrsflächen
- GA — Flächen für Garagen
- GGA — Flächen für Gemeinschaftsgaragen
- Firstrichtung der Gebäude
- +7,5+ — Breite der Straßen-, Wege- u. Vorgartenflächen
- Zwingend 2 Vollgeschosse mit Satteldach 28 - 32°; Traufhöhe 6,50 m; Dachgauben unzulässig.
- Bäume und Sträucher als Schallschutz
- Garagenausbildung: Traufhöhe an der Einfahrtsseite max. 2,60 m ü. O.K. Gehsteig. Zulässig Flach- oder Pultdach 0 - 8°. Die Errichtung von Aufenthaltsräumen ist unzulässig. Auf gestalterisch einwandfreien Übergang Hauptgebäude / Garagenanbau ist zu achten.
- g — geschlossene Bauweise

B) für die H i n w e i s e:

- bestehende Grundstücksgrenzen
- Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
- 5907 — Flurstücksnummern
- Hauptversorgungsleitungen vorhanden
- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Nebengebäude

Das Gelände ist fast eben.

W e i t e r e F e s t s e t z u n g e n:

1. Das Bauland ist gem. § 4 der BauNutzVO als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
2. Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt.
3. Untergeordnete Nebenanlagen sind nach § 14 der BauNutzVO im Rahmen der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
4. Mindestgröße der Baugrundstücke ist durch die Vermessung bereits gegeben.
5. Maß der baulichen Nutzung gem. § 17 der BauNutzVO und Abstandsflächen nach der BayBO.
6. Einfriedigungen sind höchstens 1,30 m hoch und im Straßenzug einheitlich aussehend auszuführen. Maschendrahtzäune sind zu hinterpflanzen. Betonpfosten sind unzulässig.
7. Die Baugrundstücke sind zur Bundesbahn hin mit Einfriedigungen in Form von Maschendrahtzäunen abzusichern.
8. Die Sackgasse, wie sie bei km 35.78 auf die DB-Grenze stößt, ist durch eine Einfriedigung und einen Blendschutz abzuschirmen. Für die an der DB-Seite vorgesehenen Bäume und Sträucher ist mindestens ein 5 m Abstand von der DB-Grenze einzuhalten, damit die Wurzeln die bahneigenen Kabeln nicht beeinträchtigen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäss § 2 Abs. 6 BBauG vom 14.6.1971 bis 13.7.1971 in Kleinostheim, Rathaus Zi.6 öffentlich ausgelegt.

Kleinostheim, den 12. JAN. 1972
(Gemeinde)
Gemeinde Kleinostheim
(Siegel) (Bürgermeister)

Das Landratsamt ..... hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom ..... Nr. ..... gemäss § 11 BBauG in Verbindung mit der Delegierungsverordnung vom 23. 10. 1968 (GVBl. S. 327) i. d. F. vom 25. 11. 69 (GVBl. S. 370) genehmigt.

....., den .....
(Landratsamt)
(Siegel)
i. A. .....

Die Gemeinde Kleinostheim hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 10.9.1971 den Bebauungsplan gemäss § 1o BBauG als Satzung beschlossen.

Kleinostheim, den 12. JAN. 1972
(Gemeinde)
Gemeinde Kleinostheim
(Siegel) (Bürgermeister)

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 15.7. bis 15.8.72 im Rathaus gemäss § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 14.7.72 ortsüblich durch Amtsblatt bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 rechtsverbindlich.

Kleinostheim, den 2. Oktober 1973
(Gemeinde)
(Siegel) (Bürgermeister)

Der Bebauungsplan wurde mit Begründung nochmals gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 27.3. bis 27.4.1972 in Kleinostheim, Rathaus, Zimmer 6, öffentl. ausgelegt.

Kleinostheim, 3.5.1972
GEMEINDE KLEINOSTHEIM
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Kleinostheim hat den Satzungsbeschluß vom 1o.9.1971 aufgehoben und den Bebauungsplan gemäß § 1o BBauG in der Sitzung am 1o.5.1972 als Satzung beschlossen.

Kleinostheim, 15.5.1972
GEMEINDE KLEINOSTHEIM
1. Bürgermeister

Mit / ohne Auflagen gemäß § 11 BBauG
mit Vfg. vom 27.6.72 Nr. III/12
genehmigt.
Aschaffenburg, den 27.12.1972
Landratsamt Aschaffenburg
I. A.

ARCHITEKTUR- UND INGENIEURBÜRO
ARCHITEKT W. GOLDHAMMER
DIPL. ING. ANTON SCHMITT
ASCHAFFENBURG - ERBSENGASSE 9 - TEL. 22603

PROJEKT
BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE KLEINOSTHEIM LANDKREIS ASCHAFFENBURG FÜR DAS GEBIET „HÖRSTEINERSTRASSE RECHTS"
1. ÄNDERUNG

NR.	MASSTAB	GEÄND.
	1 : 1000	26.10.71

GEZ.	GES.	DATUM
H.		23.4.1971